

Wehrpflichtersatzabgabe

Verfügung  
über  
Erlass



Appenzell  
Ausserrhoden

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz  
Schützenstrasse 1  
9100 Herisau

Leiterin WPE  
Telefon 071 353 62 27  
Telefax 071 353 64 09  
@ar.ch

Vers. Nr.: #mxvnr#

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, 9100 Herisau

Herr  
Christoph Müller  
Hinterdorf 5  
9043 Trogen

Referenz Nr.: 150001

Herisau, 09. Januar 2015

*E 12.1.15*

**Ihr Begehren um Erlass  
Ersatzjahr 1999**

Sehr geehrter Herr Müller

Sie haben am 16. Dezember 2014 Ihr Begehren um Erlass eingereicht.

Artikel 37 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe gestattet die Bewilligung verlängerter Zahlungsfristen oder von Ratenzahlungen, sofern die Bezahlung der Ersatzabgaben und Kosten innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden wäre. Der gänzliche oder teilweise Erlass darf gewährt werden, wenn der Bezug des geschuldeten Betrages sich als stossende Härte auswirken würde, insbesondere wenn der Zahlungs-pflichtige sich in einer Notlage befindet oder durch die Zahlung in eine solche geriete.

Nach eingehender Prüfung treffen wir den folgenden **Entscheid**:

Auf Ihr Begehren um Erlass wird **nicht eingetreten**.

**Begründung siehe Rückseite**

Freundliche Grüsse

Wehrpflichtersatzabgabe

*[Handwritten signature]*  
[Redacted signature area]

**Begründung:**

Ihr Gesuch um Erlass des für 1999 geschuldeten Wehrpflichtersatzes wurde bereits mit Entscheid vom 16.11.2001 abgewiesen.

Auf Gesuch hin sind wir bereit, Ihnen Ratenzahlungen ab Fr. 50.— pro Monat zu gewähren. Wir erwarten in diesem Falle einen verbindlichen Zahlungsvorschlag.